

B e s c h e i n i g u n g
über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11
Klasse D

Dem Unternehmen K-Metall GmbH

wird für den Betrieb in 08606 Oelsnitz / V., Industriegebiet Am Johannisberg 2
bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich auszuführen:

Normen/Regelwerke DIN 18800-7

Schweißprozesse 135, MAG-Schweißen mit Massivdrahtelektrode (tMAG)

Grundwerkstoffe S235, S275, S355 nach DIN 18800-1:2008-11 und der jeweils gültigen Bauregelliste
Nichtrostende Stähle nach dem jeweils gültigen Zulassungsbescheid des DIBt

Einschränkungen/Erweiterungen Nichtrostende Stähle (1.4301, 1.4307, 1.4541, 1.4401, 1.4404, 1.4571) gemäß Z-30.3-6, Pkt. 4.6.2 und 4.7.1.

Verantwortliche Müller, Peter, geb. 07.01.1966, IWE
Schweißaufsichtsperson
(Name, Vorname, Geburtsdatum
Qualifikation)

Vertreter -
(Name, Vorname, Geburtsdatum
Qualifikation)

Bemerkungen siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum vom 13.08.2012 bis 12.08.2013

Bescheinigungs-Nr. GSIHal/18800/D/649/4A1/07

ausgestellt am 25.07.2012 SLV Halle GmbH

Allgemeine Bestimmungen siehe Rückseite




Leiter der Prüfstelle
(Gurschke)

Bescheinigungs-Nr.: GSIHal/18800/D/649/4A1/07

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderung der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Stelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen

Zur Unterstützung der verantwortlichen Schweißaufsichtsperson ist Herr Andreas Hulka (IWS), geb. 18.04.1963, eingesetzt.

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. zuständige EBA-Außenstelle (nur bei Ril 804)
3. z.d.A.

